

bezirke betreffend. Bei dem heute morgen stattgefundenen Vereinigungsverfahren ist eine Vereinigung über alle drei Punkte nicht erfolgt, vielmehr sind beide Deputationen bei ihren Beschlüssen stehen geblieben. Es handelt sich zunächst um den in der Ersten Kammer genehmigten Antrag:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der eingeleiteten Revision der Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen, mit der Absicht der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Revision des Gesetzes vom 30. Januar 1835 unter D vorzunehmen und dabei namentlich der in demselben nachgelassene zweimalige Recurs in reinen Verwaltungssachen auf einen einmaligen zu beschränken sei.“

Die Deputation ist aus den Gründen, die sie Ihnen kürzlich hier vorgetragen hat, dabei stehen geblieben, diesem Antrage nicht beigetreten und kann auch jetzt nur der Kammer anrathen, dasselbe zu thun.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Ich frage die Kammer, ob sie bei ihrem früheren Beschlusse, dem Antrage der jenseitigen Kammer nicht beigetreten, stehen bleibt? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Loth: In Hinsicht der für die Annaberger Amtshauptmannschaft geforderten Ortszulage von 300 Thalern wurde zwar Seitens des Herrn Regierungskommissars bei dem Vereinigungsverfahren nochmals darauf hingewiesen, daß, wenn die Kammer Anstand nähme, diese Zulage als Ortszulage zu bewilligen, sie doch wenigstens als persönliche bewilligt werden möchte. Trotzdem konnte sich die Deputation nicht dazu verstehen, auf den Vereinigungsvorschlag einzugehen und der geehrten Kammer etwas Anderes, als die Ablehnung dieses Postulates anzurathen und zwar aus dem Grunde, weil, wenn man auch zugeben könne, daß die Annaberger Amtshauptmannschaft eine viel beschäftigte sei, man doch eine Verletzung des allgemeinen Principes der Gleichstellung aller Amtshauptleute darin erkennen würde, wenn diesem einzelnen Amtshauptmann wegen des Maßes der Geschäfte persönliche Zulage gegeben würde, während anderen persönliche Zulagen nicht gegeben werden, sondern nur Ortszulagen, wo die örtlichen Verhältnisse es dringend nöthig machen. Die Deputation kann Ihnen hier nur anrathen, bei dem früheren Beschlusse der Ablehnung der 300 Thaler stehen zu bleiben.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort ergreift, so mache ich nur noch darauf aufmerksam, daß hier der Fall des §. 92 verbunden mit §. 131 der Verfassungsurkunde eintritt, wornach die Ablehnung nur dann für erfolgt anzusehen ist, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Kammer sich für die Ablehnung entschieden haben. Will die Kammer bei der früheren Ablehnung der 300 Thaler Ortszulage für die Amtshauptmannschaft beharren? — Gegen 5 Stimmen ist das Beharren ausgesprochen.

Referent Dr. Loth: Der dritte Differenzpunkt betrifft die Gründung einer neuen Amtshauptmannschaft im Kreisdirectionsbezirke Zwickau und das Postulat von 2,380 Thalern dafür. Die Deputation kann sich für überhoben erachten, die Gründe, die gegen dieses Postulat nicht nur in zwei Vorträgen bei dem diesmaligen Landtage, sondern bei zwei Landtagen vorgetragen worden sind, nochmals zu wiederholen. Man hat auch beim Vereinigungsverfahren der beiden Deputationen darauf verzichtet, die Gründe weiter geltend zu machen und ich kann mich daher darauf beschränken, der Kammer nochmals dringend anzurathen, die 2,380 Thaler Gehalt und Dienstaufwand für eine neu zu gründende Amtshauptmannschaft im Kreisdirectionsbezirke Zwickau, wie bisher, so auch jetzt nochmals abzulehnen.

Präsident Haberkorn: Auch hier tritt derselbe Fall ein, den ich vorher erwähnte. Es leidet der §. 92, verbunden mit §. 131 der Verfassungsurkunde Anwendung. Insofern Niemand das Wort ergreift, frage ich die Kammer, ob sie bei Ablehnung der 2,380 Thaler Gehalt und Dienstaufwand für eine neu zu gründende Amtshauptmannschaft im Regierungsbezirke Zwickau beharrt? — Gegen 7 Stimmen ist das Beharren ausgesprochen.

Referent Dr. Loth: Das waren die Differenzen, die zwischen den Beschlüssen beider Kammern bei dem Ministerium des Innern, Postulate betreffend, vorhanden waren. Es ist Ihnen erinnerlich, daß am Schlusse des Berichts, welchen ich die Ehre hatte, über das Ministerium des Innern zu erstatten, in der 46. Sitzung noch Erwähnung geschah, des Antrages vom Abg. Fahnauer, welcher in hiesiger Kammer einstimmige Annahme fand. Der Antrag des Abg. Fahnauer ging dahin:

„Die Kammer wolle die Verminderung der Beamten und die dadurch bedingte größere Selbständigkeit der Gemeinden der Berücksichtigung der Regierung besonders empfehlen.“

In der jenseitigen Kammer ist auf Anrathen der dortigen Deputation auf diesen Antrag nicht eingegangen worden und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil ein allgemeiner Antrag, welcher am vorigen Landtage gestellt wurde, noch steht. Da dieser allgemeine Antrag auf Vereinfachung des Geschäftsbetriebes als fortbestehend betrachtet wird und da derselbe dasselbe enthält, wie der vom Abg. Fahnauer gestellte Antrag, so beschränkte man sich auf jenen ersten allgemeinen Antrag und die Erste Kammer hat infolge dessen einstimmig beschlossen, den Antrag des Abg. Fahnauer abzulehnen. Die Deputation kann sich zwar nicht verhehlen, daß der Fahnauer'sche Antrag mit dem vom letzten Landtage her noch stehenden allgemeinen Antrage in vielen Punkten übereinstimmt, indessen ist im Fahnauer'schen Antrage etwas Specielles, ganz Bestimmtes